



17 33. Strassen / 05. Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph (mit Strassenbauten s. 33.03)

## Wegverbindung Brücke Aathal; Rad- und Fussgängerbrücke - Projektfestsetzung und Vernehmlassungsverfahren nach §12 und §13 StrG

### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung von 5. Dezember 2023 beschlossen die anwesenden Stimmberechtigten für einen Projektierungskredit von CHF 220'000 zur Ausarbeitung des Brückenprojektes über das Aatal. Mit Beschluss vom 9. Januar 2024 beauftragte der Gemeinderat die ARGE Aschwanden & Partner AG und Geoinfra Ingenieure AG mit der Ausarbeitung des Auftragsprojekts.

### Projekt

#### *Brücke*

Im Rahmen eines erweiterten Variantenstudiums im Jahr 2022 wurden verschiedene Brückenformen und Tragwerkstypen analysiert. Die Wahl fiel auf eine Hängebrücke, die durch ihr schlankes Design und ihre Transparenz positiv bewertet wurde. Die gewählte Linienführung vermeidet Beeinträchtigungen von schützenswerten Liegenschaften wie das historische Gebäude "Zum Felsenkeller". Die Brücke und der Vertikalaufzug wurden so gestaltet, dass sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Die Konstruktion soll aus anthrazitfarbenem Stahl erfolgen, der optisch zurückhaltend wirkt und die visuelle Beeinträchtigung minimiert.

Die Brücke überquert das Tal in ca. 40 m Höhe. Dabei spannen zwei Tragseile über die gesamte Brückenlänge. Diese werden in den Talflanken durch ca. 30 m hohe Pylone (20 m über Fahrbahn) gestützt, so dass eine stützenfreie Hauptspannweite von etwa 210 m entsteht. Die Brückenfahrbahn ist über vertikale Hänger an den Tragseilen aufgehängt.

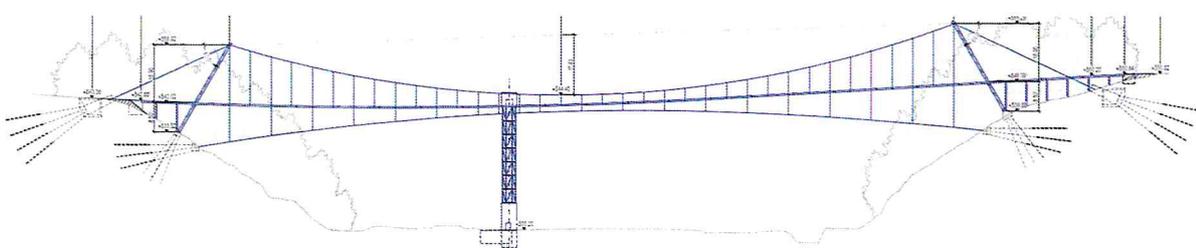


Abbildung 1: Ansicht Hängebrücke

Der Brückenquerschnitt besteht aus einer festen bzw. steifen Fahrbahn, was für ein maximales Sicherheitsgefühl sorgt. Mit einer Spannweite von ca. 6 m werden längslaufende Stahlträger über Querträger an den seitlichen Hängern befestigt und gestützt. Über den Stahlträgern

liegen schlanke Betonplatten auf. Eine bearbeitete Betonoberfläche sorgt für die rutschsichere Benutzung der 3 m breiten Nutzfläche. Ein transparentes, jedoch dichtes und absturzsicheres Netz an den Seiten schützt sowohl die Benutzer als auch die darunterliegenden Verkehrsträger (SBB, Hauptstrasse).

Das geometrische Normalprofil des Brückenquerschnittes (gem. VSS-Norm 40 201) ist mit 3.00 m Nutzbreite und einer Nutzhöhe von 2.80 m gewählt. Es erlaubt das Kreuzen/Überholen von leichten Zweirädern mit Fussgängern. Gemäss den neuen Standards Veloverkehr vom Februar 2023 des Kantons Zürich können mit der minimalen Breite von 3 m bei einem kombinierten Fuss- und Radweg die Begegnung Fussgängerin - Velofahrer knapp erfüllt werden.

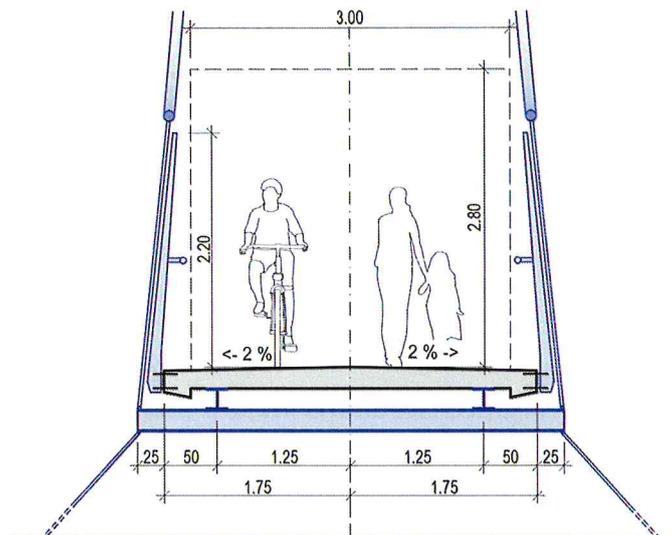


Abbildung 2: Querschnitt Hängebrücke

Um möglichst allen Langsamverkehrsteilnehmern den Zugang zu gewähren, werden Zubringer, Vertikalaufzug und Brücke «hindernisfrei» ausgebildet. Gemäss der Fachstelle Hindernisfreie Architektur bedeutet dies u.a. folgende Randbedingungen, welche in den aktuellen projektstand eingeflossen sind:

- Wege und Rampen mit Längsneigungen < 6%
- Quergefälle von maximal 2% und minimale Wegbreiten von 1.8m
- Gebunden Beläge bei den Zubringern, Feste Fahrbahnplatten auf der Brücke
- Elementfugen: Schlitzrichtung quer zur Fahrtrichtung und Schlitzbreiten <18mm

Die Verankerung der Tragseile erfolgt über vorgespannte Litzenanker, welche in den verklebten Schotter verankert werden können. Die Druckkräfte aus den geneigten Pylonen werden über Mikropfähle in optimaler Richtung an den Untergrund abgegeben.

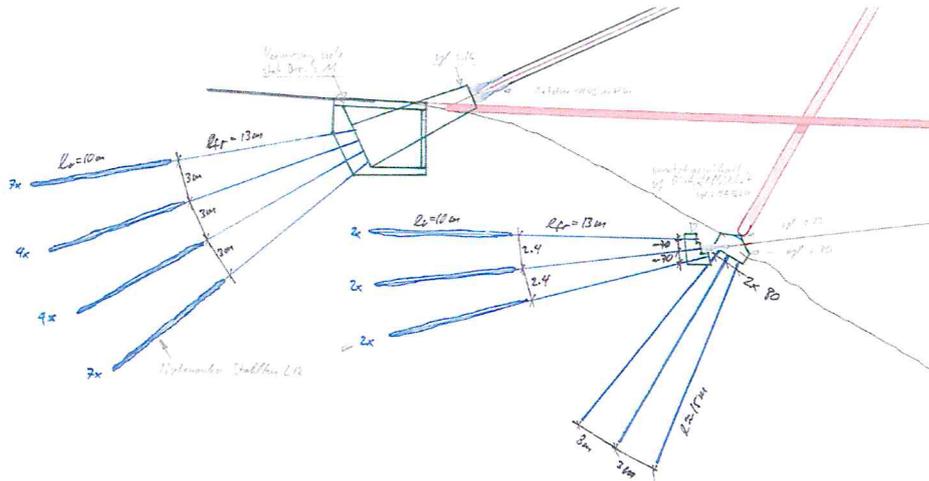


Abbildung 3: Skizze Foundation und Verankerung

### Aufzug

Mit einem Vertikalaufzug wird die Brückenebene mit dem Bahnhof Aathal-Seegräben verbunden. Der Zugang für Fussgänger / Velos hat unten (Talsole) auf zwei Ebenen stattzufinden: von der SBB-Unterführung (UG -1) und vom Entwicklungsareal HIAG (EG ±0, ev. 1. OG). Oben (auf Brückenhöhe) soll genügend Platz vorhanden sein um ein bequemes Ein-/Aussteigen zu ermöglichen. Der Standort des Aufzuges liegt nahe zur bestehenden Unterführung mit genug Abstand zum bestehenden Perron Dach. Der Ausstieg oben wird den nötigen Abstand zur Brücke gewährleisten, um die Höhendifferenz der vertikalen Verschiebung aufnehmen zu können.

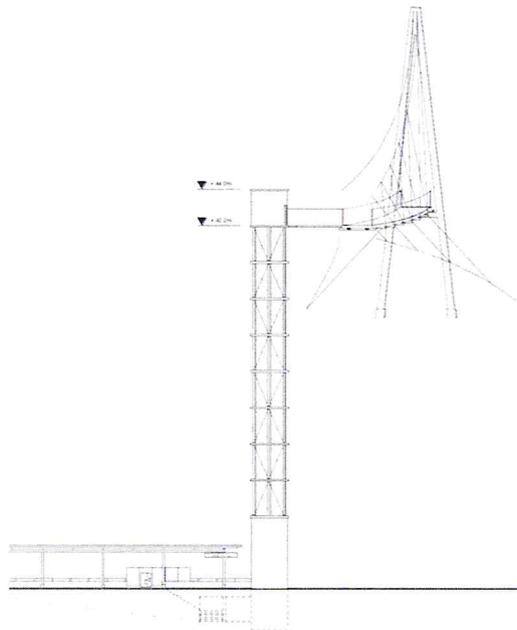


Abbildung 4: Gesamtansicht Bahnhof - Aufzug - Brücke (Ammann Architekten AG)

## Landschaft und Ortsbild

Das Brückenbauvorhaben bewirkt keine Konflikte zum Landschaftsschutz.

Im Gegensatz zur Vorstudie aus dem Jahr 2019, die im Rahmen der technischen Machbarkeitsabklärung u.a. der kantonalen Denkmalpflege (KDK) und der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) zur Vorprüfung vorgelegt wurde, wurde beim vorliegenden Auflageprojekt durch die Verschiebung der Brückenanordnung nach Westen (an der nördlichen Talflanke) auf das rund 35 m darunterliegende Denkmalschutzobjekt von überkommunalen Bedeutung, einem Nebengebäude der ehemaligen Spinnerei Aathal «Zum Felsenkeller», Vers.-Nr.176 auf Grundstück Kat.-Nr. 3422 an der Zürichstrasse 34 bestmöglich Rücksicht genommen.



Abbildung 5: Auszug GIS-Browser Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte

## Flächenbeanspruchung Wald

Durch das Brückenbauvorhaben sind an den beiden bewaldeten Geländekanten Rodungen erforderlich. Diese sind im Rodungsgesuch, Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 20341.01-04-05) und im Rodungsplan, Situation 1 : 500 (Plan Nr. 20341.01-05-06) dokumentiert.

### a) Definitive Rodung

Das Bauvorhaben setzt im Bereich der beiden Widerlager, der Brücken- Anfang- und Endpunkte sowie für die Anschlusswege eine definitive Rodung von 625 m<sup>2</sup> Waldfläche voraus.

### b) Temporäre Rodung

Für Baupisten (Zugang zu Fundamenten usw.) ist eine temporäre Rodung von 1'475 m<sup>2</sup> notwendig.

c) Nachteilige Nutzung

Für Bereiche unter und neben der Brücke, wo der Wald eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf, wird eine nachteilige Nutzung (keine Rodung) von insgesamt 119 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

d) Realersatz

Anstelle der zu rodenden Waldflächen wird nordöstlich der Aathalstrasse eine Ersatzaufforstung (Realersatz) von 625 m<sup>2</sup> beim Grundstück der Baudirektion Kanton Zürich, Kat.-Nr. 3267, vorgeschlagen.

### Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt «Brücke Aathal» belaufen sich gemäss Kostenschätzung der ARGE Aschwanden & Partner AG und Geoinfra Ingenieure AG vom 19. November 2024 auf insgesamt CHF 6'900'000.00 (inkl. MwSt.). Abzüglich aus dem zugesicherten Betrag des Agglomerationsprogrammes von ca. CHF 2'100'000.- betragen die für die Gemeinde verbleibenden Kosten ca. CHF 4'800'000.-. Nach Bereinigung des Auflageprojektes wird der eine Kreditvorlage mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % als Urnengeschäft vorbereitet.

### Bewilligungsprozess

Der Bewilligungsprozess richtet sich nach dem Strassengesetz des Kantons Zürich (LS 722.1; StrG) und wird in einem zweistufigen Verfahren (§§ 12/13 und 16/17 StrG) durchgeführt.

#### *Mitwirkungsverfahren*

Das Auflageprojekt wird nach der Freigabe zur öffentlichen Auflage durch den Gemeinderat der Leitstelle der Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 12 StrG zur Stellungnahme eingereicht. Zeitgleich werden gemäss § 13 StrG Strassenprojekte vor der Kreditgenehmigung der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Das Vorprojekt wird im Sinne des Mitwirkungsverfahrens auf der Gemeindeverwaltung bzw. online aufgelegt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mündlich und schriftlich über das Mitwirkungsverfahren bzw. über die öffentliche Planaufgabe informiert. Innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung kann die Bevölkerung Einwendungen zum Auflageprojekt bei der Gemeinde einreichen. Der Start des Mitwirkungsverfahrens wird zudem von kommunikativen Massnahmen (Artikel im Seegräbner Boten) begleitet.

#### *Einspracheverfahren*

Nach der Bereinigung des Auflageprojektes aufgrund des Mitwirkungsverfahrens erfolgt nach Beschluss des Gemeinderats zur Genehmigung des Bauprojekts gemäss § 17 Abs. 2 StrG die zweite öffentliche Auflage. Das Strassenbauprojekt wird vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und soweit darstellbar ausgesteckt. Beim Einspracheverfahren können direkt vom Projekt betroffene Personen oder einspracheberechtigte Verbände und Insti-

tutionen Einsprache gegen ein ausgearbeitetes Strassenbauprojekt erheben. Über Einsprachen wird mit der Festsetzung durch den Gemeinderat entschieden. Der Entscheid ist nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege weiterziehbar.

#### Termine

Genehmigung Auflageprojekt und Freigabe zur öffentlichen Auflage	08. April 2025
Orientierung der betroffenen Grundeigentümer	11. April 2025
Öffentliche Projektauflage Vorprojekt gemäss § 12/13 StrG	18. April 2025
Beschluss Gemeinderat öffentliche Auflage Bauprojekt § 17 StrG	19. August 2025
Öffentliche Projektauflage Bauprojekt gemäss § 17 StrG	22. August 2025
Beschluss Gemeinderat Festsetzung Bauprojekt	16. Dezember 2025
Urnenabstimmung Baukredit (voraussichtlich)	12. April 2026

#### Erwägungen

Der Gemeinderat hat in seinen Legislaturzielen 2022-2026 festgehalten, dass es ihm ein Anliegen ist, die Verbindung zwischen den Ortsteilen zu verbessern. Mit dem vorliegenden Projekt nimmt die Vision Gestalt an. Dank der umsichtigen Erarbeitung des Projekts unter Berücksichtigung der sensiblen Landschaft des Aatals sowie dem Einbezug der massgeblichen betroffenen Stellen, Institutionen und Privaten erachtet der Gemeinderat das Projekt als sehr stimmig. Es ordnet sich gut ein und nimmt Rücksicht auf die im ISOS beschriebenen schutzwürdigen Elemente des Aatals, mehr noch, macht diese sogar noch besser sicht- und erlebbar.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Auflageprojekt «Brücke Aathal» der ARGE Aschwanden & Partner AG und Geoinfra Ingenieure AG vom 19. November 2024 bestehend aus
  - Technischer Bericht; dat. 31.03.2025
  - Situation +Längenprofil 1:500, Querschnitte 1:50 / 1:200; dat. 31.03.2025
  - Situation Lift 1:100, Schnitte Lift 1:100; dat. 31.03.2025
  - UE Rodungsgesuch 1:25'000; dat. 31.03.2025
  - Situation Rodungsplan 1:500; dat. 31.03.2025
  - Landerwerbsplan 1:500; dat. 31.03.2025wird genehmigt und zur Anhörung gemäss §12 sowie öffentlichen Auflage gemäss §13 Strassengesetz (StrG) verabschiedet.
2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren gemäss §12 und §13 Strassenverkehrsgesetz (StrG) durchzuführen.
3. Die kantonale Baudirektion sowie die vor- und nebengelagerten Planungsträger werden eingeladen, das Projekt gemäss §12 Strassenverkehrsgesetz (StrG) zu prüfen.
4. Der Beschluss wird im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Aschwanden & Partner AG, Severin Aschwanden
  - Geoinfra Ingenieure AG, Heinz Meier
  - Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
  - Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)
  - Bauamt Stadt Uster
  - Bauamt Stadt Wetzikon
  - Bauamt Gemeinde Mönchaltorf
  - Bauamt Gemeinde Gossau
  - Bauamt Gemeinde Pfäffikon
  - Akten

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Marco Pezzatti

Der Schreiber:



Marc Thalmann

Versandt am: **09. APR. 2025**